

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wesen sind, worin sich das Ganze gliedert, getilgt; das einzelne Bewußtsein, das einem solchen Gliede angehörte und in ihm wollte und vollbrachte, hat seine Schranke aufgehoben; sein Zweck ist der allgemeine Zweck, seine Sprache das allgemeine Gesetz, sein Werk das allgemeine Werk.“ „Dies einzelne Bewußtsein ist sich seiner ebenso unmittelbar als allgemeinen Willens bewußt, es ist sich bewußt, daß sein Gegenstand von ihm gegebenes Gesetz und von ihm vollbrachtes Werk ist; in Thätigkeit übergehend und Gegenständlichkeit erschaffend, macht es nichts Einzelnes, sondern nur Gesetze und Staatsactionen.“¹

Die allgemeine Freiheit läßt sich nicht theilen, besondern und unterordnen, sie besteht nicht im Gehorsam gegen selbstgegebene Gesetze, denn diese Gesetze sind nur mittelbar selbstgegebene, da sie von den Repräsentanten oder Vertretern der einzelnen Individuen herrühren; aber das natürliche Individuum „läßt sich nicht durch seine Repräsentation beim Gesetzgeben und allgemeinen Thun um die Wirklichkeit betrügen, nicht um die Wirklichkeit, selbst das Gesetz zu geben und nicht ein einzelnes Werk, sondern das Allgemeine selbst zu vollbringen; denn wobei das Selbst nur repräsentirt und vorgestellt ist, da ist es nicht wirklich; und wo es vertreten ist, ist es nicht“. Die absolute Freiheit gehört dem einzelnen natürlichen Menschen. Auf diesen Punkt, bis zu welchem die Aufklärung führt und fortschreitet, kommt es wesentlich an. Die Folge, wie sie Hegel treffend bezeichnet, ist einleuchtend: „Kein positives Werk noch That kann also die allgemeine Freiheit hervorbringen; es bleibt ihr nur das negative Thun: sie ist nur die Furie des Verschwindens.“²

2. Die Faction und die Schuld.

Nun aber kann die Staatsgewalt nicht bei allen Individuen ohne Unterschied, sondern nur bei einigen sein, wodurch der Unterschied zwischen Regierenden und Regierten immer wieder hervortritt und sich damit immer von neuem eine Ungleichheit erzeugt, die im Sinne der absoluten Freiheit, die jedem Einzelnen und Allen ohne Unterschied zugehört, als eine schreiende Ungerechtigkeit erscheint, welche alsbald durch den Sturz der regierenden Partei zu vertilgen ist. Es giebt hier eigentlich keine Parteien, die durch das gemeinsame patriotische Interesse zusammengehalten sind, sondern nur Factionen, deren eine

¹ Ebendaj. S. 429 u. 430. — ² Ebendaj. S. 431.